

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Bahnhof Barsinghausen, Erneuerung der Verkehrsstation, 2. Bauabschnitt, Erweiterung des Wetterschutzes“, Bahn-km 13,600 der Strecke 1761 Weetzen - Haste in der Stadt Barsinghausen

I.

Die DB Station & Service AG hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover beantragt. Anhörungsbehörde ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 41 Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (NLStBV).

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 3 UVPG.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat das Eisenbahn-Bundesamt eine Vorprüfung des Einzelfalles (Einzelfalluntersuchung) durchgeführt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde verneint. Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Ihre Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/planfeststellung_node.html im Bereich „Screening“ eingesehen werden.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Barsinghausen der Stadt Barsinghausen beansprucht.

Die vorliegende Planung beinhaltet die Erneuerung des Wetterschutzes am Bahnhof Barsinghausen. Das beantragte Vorgaben umfasst die Erneuerung des Bahnsteigdaches am Gleis 1 (Rückbau des vorhandenen Daches und Neubau eines ca. 21 m längeren Daches), den Neubau von zwei Wetterschutzhäusern (je 6,0 m x 1,5 m) auf dem Bahnsteig von Gleis 1 und den Neubau eines Wetterschutzhauses (6,0 m x 1,5 m) auf dem Bahnsteig von Gleis 2. Die hier beschriebene Maßnahme ist eine Maßnahme aus dem Programm „Niedersachsen ist am Zug III“. Ziel dieses Programms ist es, einen einheitlichen Qualitätsstandard für die Verkehrsstationen zu erreichen.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten:

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1)
- Übersichtskarte und -lageplan (Unterlage 2)
- Lageplan (Unterlage 3)
- Bauwerksverzeichnis (Unterlage 4)
- Grunderwerbsplan (Unterlage 5)
- Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 6)
- Querschnitt (Unterlage 7)
- Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan (Unterlage 8)
- Kabel- und Leitungslageplan (Unterlage 9)
- Hydraulische Berechnung (Unterlage 10)
- Geotechnischer Bericht (Unterlage 11)
- Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (Unterlage 12)
- Baulärmuntersuchung gemäß AVV Baulärm (Unterlage 13)
- Brandschutztechnische Stellungnahme (Unterlage 14)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 15)

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen können in der Zeit vom

12.08.2021 bis einschließlich zum 13.09.2021

auf der Internetseite der NLStBV unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> eingesehen werden.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) **in elektronischer Form.**

Als zusätzliches Informationsangebot (§ 3 Abs. 2 PlanSiG) liegt ein Exemplar der Planunterlagen auch im Rathaus der Stadt Barsinghausen, Bergamtstraße 5, 30890 Barsinghausen zur Einsicht aus. Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten von Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr - 15:30 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr - 13:00 Uhr im Foyer möglich.

Maßgeblich ist der Inhalt der Veröffentlichung im Internet.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind **bis einschließlich zum 27.09.2021** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Barsinghausen, Bergamtstraße 5, 30890 Barsinghausen oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu erheben. Vor dem 12.08.2021 eingehende Einwendungen und Stellungnahmen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Zur Abgabe von Äußerungen zur Niederschrift ist eine vorherige Terminabsprache erforderlich.

Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin / ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin / Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin / ein einziger Unterzeichner als Vertreterin / Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin / Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin / der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

STADT BARSINGHAUSEN

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Einwendungen und Stellungnahmen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens das Eisenbahnbundesamt (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen / Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Barsinghausen (<https://www.barsinghausen.de/> > Rathaus > Bürgerservice > Veröffentlichungen > Bekanntmachungen) und auf dem UVP-Portal des Bundes (<https://www.uvp-portal.de/>) eingesehen werden.

Stadt Barsinghausen, 13.07.2021
Der Bürgermeister

Harwig S. Seefeld